

WM-Tagung zum Bankrecht 2005

## **Verwendung der Kreditkarte im Telefon- und Mailorderverfahren**

*Privatdozent Dr. Georg Bitter, Bonn/Mannheim*

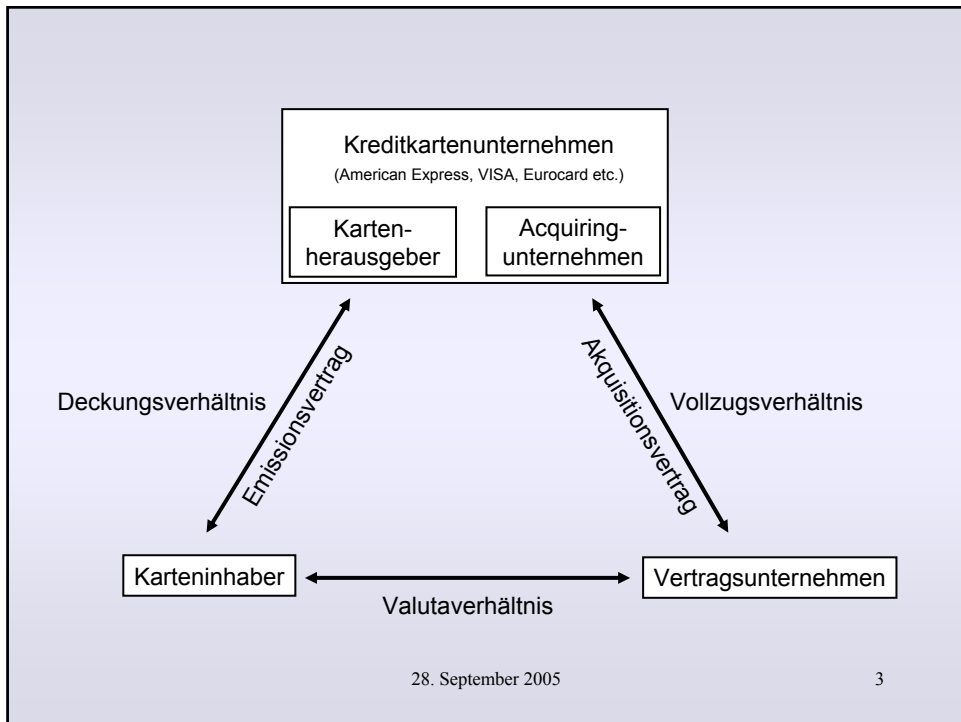
### **Ausgangssituation**

Der Karteninhaber bittet darum, eine Belastungsbuchung auf seinem Kreditkartenkonto rückgängig zu machen,

- mit der Behauptung, die Bestellung nicht getätigt zu haben,
- mit der Behauptung, die Bestellung zwar getätigt, die bestellte Ware oder Dienstleistung jedoch nicht oder mangelhaft erhalten zu haben,
- ohne Angabe von Gründen.

Frage 1: Ist die Bank zur Gutschrift verpflichtet?

Frage 2: Kann die Bank den Betrag ggf. beim Vertragsunternehmen zurückfordern?



## Arten des Kreditkartenverfahrens

- herkömmliches Verfahren (typisch beim Präsenzggeschäft)
  - Kartentinhaber unterzeichnet vor Ort den Belastungsbeleg
  - Ware oder Dienstleistung wird i.d.R. Zug um Zug gegen „Kartenzahlung“ erbracht
  - Vertragsunternehmen ist zur Akzeptanz der Karte verpflichtet
- Telefon- und Mailorderverfahren (typisch beim Distanzggeschäft)
  - Kartentinhaber bestellt per Telefon, Telefax, Email oder Internet
  - Belastungsbeleg wird vom Vertragsunternehmen ohne Unterschrift des Kartentinhabers ausgefertigt
  - Vertragsunternehmen ist zumeist nicht zur Akzeptanz der Karte verpflichtet

## Risikoverteilung beim Präsenzgeschäft (Grundlagen)

- Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte
  - Das Vertragsunternehmen nimmt die Karte statt Bargeld nur bei wirtschaftlicher Gleichwertigkeit der „Kartenzahlung“ an.
  - Die Zug-um-Zug-Abwicklung gilt auch in der Rückabwicklung.
  - Ein Rückbelastungsrecht gegenüber dem Vertragsunternehmen würde dieses mit dem Vorleistungsrisiko belasten.
- Folgen für die rechtliche Einordnung:
  - Das Kreditkartenunternehmen „garantiert“ dem Vertragsunternehmen die Zahlung (These 1).
  - Die Weisung des Karteninhabers gegenüber dem Kreditkartenunternehmen ist unwiderruflich (These 2).

28. September 2005

5

## BGH-Rechtsprechung

1. Verhältnis Kreditkartenunternehmen – Vertragsunternehmen
  - BGH WM 1990, 1059: Forderungskauf
  - BGHZ 150, 286 = WM 2002, 1120 und BGHZ 157, 256 = WM 2004, 426: Abstraktes Schuldversprechen
  - Richtig: Garantie (beim Präsenzgeschäft)
    - Zahlungspflicht des Kreditkartenunternehmens ist nicht abstrakt, sondern Teil des Akquisitionsvertrags
    - Vergleich zum früheren EC-Scheck mit Zahlungsgarantie: subsidiäre Zahlungspflicht für den Fall fehlender Deckung des Kundenkontos
2. Verhältnis Karteninhaber – Kreditkartenunternehmen
  - BGHZ 152, 75 = WM 2002, 2195: Die Weisung ist grundsätzlich unwiderruflich; Ausnahme: Rechtsmissbrauch

28. September 2005

6

## Risikoverteilung beim Distanzgeschäft (BGH-Rechtsprechung)

- Gleichbehandlung mit dem Präsenzgeschäft
  - BGHZ 150, 286 = WM 2002, 1120
    - Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte
    - Generelle Einordnung des Vertragsverhältnisses zw. Kreditkarten- und Vertragsunternehmen als abstraktes Schuldversprechen
    - Volle Belastung des Vertragsunternehmens mit dem Missbrauchsrisiko in AGB ist unwirksam
    - „Versicherung“ des Missbrauchsrisikos über einer erhöhte Servicegebühr im Telefon- und Mailorderverfahren

28. September 2005

7

## Risikoverteilung beim Distanzgeschäft (BGH-Rechtsprechung)

- Sorgfalts- und Kontrollpflichten im Kreditkartenverfahren
  - BGHZ 157, 256 = WM 2004, 426
    - Das Kreditkartenunternehmen hat die Übereinstimmung von Besteller und Karteninhaber vor der Auszahlung an das Vertragsunternehmen zu überprüfen.
    - Das Vertragsunternehmen darf „verdächtige Bestellungen“ nicht ausführen.
    - Die Pflichtverletzung begründet jeweils einen Anspruch aus PVV.
  - BGH WM 2004, 1130 und BGH WM 2005, 1601
    - Die Pflicht zur Identitätsprüfung von Besteller und Karteninhaber besteht auch bei Abrechnung mit POS-Terminals.

28. September 2005

8

## Risikoverteilung beim Distanzgeschäft (Eigene Ansicht)

1. Besonderheiten des Distanzgeschäfts
  - Keine Zug-um-Zug-Abwicklung ⇒ Vorleistung einer Seite erforderlich
  - Karteninhaber kann Leistung des Vertragsunternehmens nicht prüfen  
⇒ fehlende Bereitschaft zur Vorleistung
2. Gleichwertigkeit zwischen dem Telefon-/Mailorderverfahren mit Kreditkarten und dem Einzugsermächtigungsverfahren
  - Vertragsunternehmen übernimmt das Vorleistungsrisiko zur Erhöhung der Absatzchancen
  - Keine Bargeldersatzfunktion der Kreditkarte im Distanzgeschäft
  - „Zwangsversicherung“ von Vertragsunternehmen ist unerwünscht
  - Schadensteilung setzt falsche Anreize zur Schadensvermeidung

28. September 2005

9

## Rechtliche Einordnung des Distanzgeschäfts (Eigene Ansicht)

⇒ Orientierung am Einzugsermächtigungsverfahren

1. Verhältnis Kreditkartenunternehmen – Vertragsunternehmen
  - Geschäftsbesorgungsvertrag ⇒ Kreditkartenunternehmen schuldet Inkasso, nicht Einlösung (These 4)
  - Rückbelastung gegenüber dem Vertragsunternehmen bei Widerspruch des Karteninhabers (These 6)
  - Missbräuchlichkeit einer Akzeptanzverpflichtung
2. Verhältnis Karteninhaber – Kreditkartenunternehmen
  - Karteninhaber kann der Belastung ohne Angabe von Gründen widersprechen – Ausnahme: Genehmigung (These 5)

28. September 2005

10

© 2005 PD Dr. Georg Bitter, Bonn/Mannheim

[www.georg-bitter.de](http://www.georg-bitter.de)